

# **T A R I F**

**DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN  
DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT  
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN  
DES BUNDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND  
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGÄRTEN**

**2017**

# TARIF

für bestimmte Leistungen

## DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN DES BUNDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGÄRTEN

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2013, und des § 9 des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 516/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

### *Tarife der Bundeseinrichtungen*

§ 1.

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
2. Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
5. Die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
6. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum
7. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
8. Die Österreichischen Bundesgärten
9. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
10. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Angebote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gelegt werden.

### **Erbringung von Leistungen für Dritte**

§ 2.

(1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber in der Regel nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

### **Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte**

§ 3. (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand einer Bundeseinrichtung kann sich aus den in Abs. 2 bis 5 genannten Kostenelementen zusammensetzen.

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 88,46
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 62,11
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 44,57
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 44,02
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 35,47
L1, IL,	je Stunde	EURO 78,66
L2A2, I2a2,	je Stunde	EURO 77,22
L2b1, I2b1, I3,	je Stunde	EURO 57,99

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden .....	06.00 – 22.00 Uhr .....	50 %
Wochentagsüberstunden .....	22.00 – 06.00 Uhr .....	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden .....	1. bis 8. Stunde .....	100 %
.....	ab d. 9. Stunde .....	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr.133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benützungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,-- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen; sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Die Entgelte für Gruppenführungen in den Bundesgärten gelten für die

Bundesgärten Wien: zwischen 07.00 – 15.00 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

Bundesgärten Innsbruck: zwischen 07.45 – 16.45 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

(7) Kostenfreier Eintritt für das Palmenhaus Schönbrunn, den Alpengarten Belvederegarten und den Kammergarten Belvederegarten, ist für:

LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen)

Schwerstbehinderte (100%) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich)

JournalistenInnen, ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes, LehrerInnen und KindergärtnerInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Bedienstete der Bundesgärten mit Dienstaussweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Bundesgärten zu gewähren.

(8) Dekoration: Für Materialaufwand für Dekoration von Blumen und dergleichen sind entweder die tatsächlichen angefallenen Kosten für das verwendete Dekorationsmaterial zu verrechnen oder, wenn dies nicht möglich ist, sind stattdessen 10% des Tagespreises der verwendeten Schnittblumen bzw. Topfpflanzen in Rechnung zu stellen. Wenn der Auftraggeber selbst Dekorationsmaterial beistellt, so ist für die Verarbeitung ein Manipulationszuschlag von 50% des Tagespreises der verwendeten Blumen zu verrechnen.

(9) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Bundesgärten (ausgenommen an WeitervermieterInnen) sind wie folgt zu gewähren:

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag je Tag 50% des Einzeltagespreises

ab dem 8. Tag je Tag 25% des Einzeltagespreises

Dauermiete ab dem 30. Tag      Warenwert (VK) + 100% / 12 Monate

Dauermiete ab dem 60. Tag      Warenwert (VK) + 50% / 12 Monate.

### ***Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen***

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Telegramme, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### ***Entgelt für Beratungsleistungen***

§ 5. Für Beratungsleistungen, soweit diese als solche nicht explizit im Anhang mit einzelnen Tarifposten angeführt sind, wenn diese von einer Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, dann entsprechende Entgelte zu verlangen, wenn keine Verpflichtung bestanden hat, die Beratung in Erfüllung von Gesetzen zu erbringen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

### ***Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")***

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind, wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind, sofern anwendbar, nach tatsächlich angefallenem Aufwand, odernach ortsüblichen Preisen für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

### ***Besondere Kostenregelung bei Proben***

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden – ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

### ***Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen***

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100 % der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

### ***Ermäßigung der Entgelte***

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann dem Auftraggeber das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Eine Ermäßigung kann dann gewährt werden, wenn der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat. Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu treffen.

(3) Leistungen der Bundeseinrichtungen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981 , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

### ***Proben***

§ 10 (1). Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundeseinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

### ***Verpflichtung zur Teilzahlung***

§ 11 (1). Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

### ***Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer***

§ 12.(1) Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß dem Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettoendsummen bzw. die Endsummen auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen gemäß Abs. 8 sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(7) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(8) Stornierungen von Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegen genommen werden. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogebühr von 50% des Teilnehmerbeitrages, ab dem 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogebühr von 100% des Teilnehmerbeitrages zu verrechnen.

(9) Für angeforderte

- Photokopien (Duplikatsausdrucke) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist je DIN-A4 Seite EURO 0,50
- Telefax von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist "nach Aufwand"
- für Mahnspesen für offene Beträge über EURO 100,00 sind EURO 10,00 und
- für Methodenblätter und dgl. je Seite EURO 0,70 zu verrechnen.

(10) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 17,90

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie II EURO 12,00

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

***Gebühren ausschließlich für das  
Bundesamt für Wasserwirtschaft***

§13 (1) Am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde sind die folgenden Kurs- u. Tagungsgebühren pro Person zu entrichten:

Fischereimeisterkurs pro Woche	€ 180,--
Fischereifacharbeiterkurs pro Woche:	
Lehrlinge	€ 145,--
2. Bildungsweg	€ 180,--

Ausbildnerkurs zur Fischerprüfung, Forellenzüchter-, Elektrofischerei-, Bewirtschaftungs- u. Fischverwertungskurse und sonstige Spezialkurse	je nach Dauer der Veranstaltung	€ 430,-- bis € 640,--
Tagungsgebühr f. Fremdveranstaltungen		lt. Aufwand
(2) Benützungsentgelt pro Nacht und Person in Unterkunftsgebäuden des BAW		
Teilnehmer am Fischereifacharbeiter- und Meisterkurs		€ 15,00
Sonstige Personen nur 1 Übernachtung		€ 30,00
Sonstige Personen ab 2 Übernachtungen		€ 25,00
Frühstück		lt. Aufwand
(3) Anfallende Kosten für Kursskripten		lt. Aufwand
(4) Sonstige Benützungsgebühren		
Lehrsaalbenützung für Fremdveranstaltungen pro Person und Tag		€ 10,00
Privatkopien pro Seite		€ 0,50
Elektroaggregat pro Stunde (ohne Personal)		€ 32,00
Boot einschl. Außenborder pro Stunde (ohne Personal)		€ 32,00
Boot- und Lastanhänger pro km		€ 0,55
LKW pro km		€ 1,10
Alle sonstigen Kraftfahrzeuge pro km		€ 0,50
Wissenschaftliche Echographie pro Std.		€ 55,00
Verrechnung von Spezialgeräten (z.B. DIDSON)		lt. Aufwand

### ***Inkrafttreten***

§ 14. Dieser Tarif **gilt ab dem 1. Februar 2017**, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und Österreichische Bundesgärten ZI. BMLFUW-LE.1.3.11/0088-PR/4/2015, außer Kraft.



TP	Bezeichnung	EURO
0500/	<b>05. WEIN</b>	
05000/	<b>Einzelanalysen f. Wein, Essig, Fruchtsäfte, Sirup, Obstwein, Spirituosen</b>	
050003	Alkohol (destillativ): Wein, Spirituosen	10,29
050004	Alkohol (NIR)	6,30
050005	Alkohol in Maischen (destillativ)	16,55
050008	Antioxidative Kapazität /Randox-Wert): Wein, Fruchtsäfte	51,64
050012	Aschenelemente (berechnet) Wein, Essig, Fruchtsäfte	17,37
050014	Ascorbinsäure (HPLC): Wein, Fruchtsäfte	48,48
050016	Vanillin	70,09
050017	Befundung von Privatproben; Exportgutachten, Kennzeichnungsbegutachtung sowie Begutachtung im Allgemeinen. Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	7,39
050018	Bentonit (Bestimmung des Bedarfs)	9,41
050020	Benzoessäure (HPLC)	38,80
050023	Befundung von BKI-Proben, Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	22,16
050024	Blauschönung (Bestimmung des Bedarfs an Schönungsmittel und -kontrolle der Schönung)	10,05
050027	Brom (gesamt); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	22,96
050028	Calcium (AAS)	10,80
050029	Chlorid (HPLC)	52,58
050032	Citronensäure (HPLC)	43,39
050036	Delphinidin-3-Rutinosid (HPLC)	56,89
050037	Diethylenglycol nach Anreicherung (GC/MS) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	78,73
050038	Diethylenglycol, GC-MS absichernde Quantifizierung je Komponente	57,91
050039	Diethylenglycol, GC-MS Verifikation je Komponente	28,67
050040	Eisen (AAS)	9,90
050042	Ergebnisübermittlung per FAX oder Mail nach Aufwand	nach Aufwand
050044	Extrakt (Trockenextrakt) gravimetrisch	5,57
050046	Farbtiefe, ALVA-Methode	5,74
050048	Farbtiefe (O.I.V.-gebräuchliche Methode)	11,14
050049	Füllpaket	18,65
050051	Fremdfarbstoff, künstlicher (DC, nach Extraktion vom Wollfaden); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	50,50

TP	Bezeichnung	EURO
050053	Fremdfarbstoff, künstlicher (Wollfadenmethode)	12,64
050055	D-Fructose enzymatisch (automatisiert, AU)	8,29
050056	Fuselalkohole (GC)	27,36
050057	Gärprobe; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	91,16
050058	GC - Einzelparameter, je flüchtige Komponente mindestens	24,58
050059	Gerbstoffe (quantitativ als Gallussäure)	6,48
050064	Gluconsäure (enzymatisch)	27,65
050066	D-Glucose enzymatisch (automatisiert, AU)	8,12
050069	Hybridenfarbstoff (HPLC)	27,17
050070	Hybridenfarbstoff (Fluoreszenzmethode) bis 15 mg/l	9,68
050071	Hydroxymethylfurfural (HPLC)	40,28
050072	Identitätsprüfung von Aromastoffen in Wein etc. (GC/MS SPME) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	114,87
050075	Kalium (AAS)	9,97
050076	Gesamtkeimzahlbestimmung, je nach Aufwand mindestens aber	59,65
050078	Kohlensäure (titrimetrisch)	40,51
050079	Kohlensäuredruck (aphrometrisch)	6,21
050081	Konservierungsmittel HPLC (Sorbinsäure, Salicylsäure, Benzoessäure, 5-NFA)	66,21
050083	Kosturteil, Einzelverkostung nach Aufwand, mindestens aber	1,97
050084	Kosturteil, kommissionell	25,22
050085	Kupfer (AAS)	10,25
050087	Magnesium (AAS)	9,78
050090	Methanol (GC)	25,28
050091	Mikroskopischer Befund	11,83
050096	Mostgewicht (refraktometrisch): Wein, Fruchtsäfte	4,84
050098	Natrium (AAS)	9,77
050100	Natriumazid (HPLC)	69,45
050101	Nitrat (enzymatisch, HPLC)	52,58
050103	Nitrofurylacrylsäure (HPLC)	38,80
050104	Oenocyanin (HPLC); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	72,88
050106	Optisches Drehvermögen: Wein, Fruchtsäfte	3,90
050107	Optisches Drehvermögen, Zusatzkosten für Inversion bzw. Vorgärung; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	13,32
050109	Phosphor (Gesamt-), kolorimetrisch: Wein, Fruchtsäfte	8,39

TP	Bezeichnung	EURO
050110	pH-Wert	2,24
050111	p-Hydroxybenzoesäure und -ester (HPLC)	53,28
050116	Relative Dichte 20°/20° C: Wein, Essig, Fruchtsaft, Spirituosen	5,66
050119	Saccharose (gravimetrisch)	14,15
050120	Saccharose enzymatisch AU 640	16,64
050122	Salicylsäure (HPLC)	38,80
050123	Säure, flüchtige titrimetrisch: Wein, Essig, Obstsaft	11,40
050124	Säure, flüchtige, potentiometrisch	10,36
050126	Säure, titrierbare, potentiometrisch (Wein, Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen)	6,11
050129	Säurechromatogramm (HPLC - Äpfelsäure, Milchsäure, Citronensäure) quantitativ	48,56
050131	Schönungen; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	9,37
050132	Schönungsrückkontrolle (Blauschönung)	8,98
050134	Schwefelige Säure, gesamte (photometrisch AU)	7,83
050135	Schwefelige Säure, gesamte oder freie, acidimetrisch: Wein, Fruchtsäfte	9,93
050139	Silber (AAS)	9,55
050141	Sorbinsäure (HPLC)	40,26
050143	Sorbit (enzymatisch), Wein, Essig, Fruchtsäfte	17,00
050147	Stärke (enzymatisch)	15,76
050148	Styrol (GC/MS)	45,00
050150	Sulfat (HPLC), Grenzwertbestimmung; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	55,25
050151	Sulfat, quantitativ (HPLC)	52,58
050154	Trübungsursache, je nach Aufwand mindestens aber	26,10
050155	Umrechnung von Analysenwerten; wenn nicht computerunterstützt dann - Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	1,55
050158	Weinsäure (HPLC)	43,39
050159	Weinsäure (kolorimetrisch)	4,35
050161	Zeugnisausdruck (automatisch)	2,09
050162	Zeugnisausdruck (händisch); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	5,22
050163	Zink (AAS)	9,55
050165	Zucker, direkt reduzierende (gravimetrisch): Wein, Essig, Fruchtsäfte	10,63
050166	Zucker, direkt reduzierende (jodometrisch): Wein, Fruchtsaft	8,25
050172	Zyanwasserstoff (destillativ)	67,71
050174	Diglycerine - cyclisch (GC-MS)	42,17
050175	3-Methoxy-1, 2-Propandiol (GC-MS)	42,17

TP	Bezeichnung	EURO
050176	1, 3 Propandiol (GC-MS)	28,67
050177	Ethylacetat (GC)	24,58
050178	Fremdfarbstoff, künstlicher (HPLC, Ionenpaarchromatographie)	38,21
050180	Methylisothiocyanat (MITC) GC/MS	38,27
050181	Allylisothiocyanat (AITC) GC/MS	38,27
050185	Laccase	13,82
050189	Farbmessung - Tristimulus	5,33
050190	Versandkosten nach Aufwand, mindestens aber	0,70
050193	Aromaprofil (SPME-Technik/GC-MS Messung)	114,93
050194	Oxalsäure (HPLC)	57,84
050195	Histamin	90,19
050196	Arbeitsaufwand zur Virusdiagnostik	7,82
050197	Probenvorbereitung zur Virusdiagnostik	3,83
050198	Qualitative Bestimmung von Metaweinsäure	13,90
050201	Biogene Amine (HPLC)	134,15
050204	2,3-Butandiol (GC-MS)	26,49
050205	Diacetyl (GC-MS)	28,60
050206	Aminosäuren (HPLC)/(Einzelkomponenten bis 3 Stück)	187,34
050207	Weinsäure (EU-Referenzmethode)	12,35
050229	Weinbehandlungsmittel	nach Aufwand
050300	FTIR - Rel. Dichte	2,26
050301	FTIR - Alkohol Vol	6,69
050302	FTIR - Titrierbare Gesamtsäure	2,75
050303	FTIR - red. Zucker	5,64
050304	FTIR - Glucose / Fructose	4,22
050305	FTIR - Flüchtige Säure	5,22
050306	FTIR- pH Wert	1,77
050307	FTIR - Äpfelsäure	5,24
050308	FTIR - Weinsäure	5,24
050309	FTIR - Milchsäure	5,25
050310	FTIR Citronensäure	5,24
050311	FTIR - Glycerin	13,61
050312	FTIR -Gesamtanalyse	20,20

TP	Bezeichnung	EURO
050313	FTIR Säurestatus	12,55
050314	FTIR Jungweinanalyse	12,55
050315	FTIR Alkohol-Zuckerstatus	12,55
050316	FTIR - Rechenparameter	2,83
050317	Jungweinzuschlag	nach Aufwand
050318	Expresszuschlag bei FTIR Untersuchungen	nach Aufwand
050319	FTIR - Reifeparameter (Most)	15,72
050320	4-Ethylphenol, 4-Ethylguajacol SPME-GC/MS	59,38
050321	cis/trans-Eichenlacton (Summe) SPME-GC/MS	61,15
050322	2,4,6-Trichlor- und Tribromanisol im Wein (SPME-GC/MS)	47,91
050323	Essigsäure (HPLC)	25,38
050324	Flavonoide: Catechin, Epicatechin, Myricin, Quercetin, Rutin (HPLC)	78,56
050325	Resveratrol (freies trans-Resveratrol)	43,04
050326	Ochratoxin A in Wein mittels ELISA	127,36
050327	2,4,6-Trichlor- und Tribromanisol im Kork (SPME-GC/MS)	53,55
050328	RTK - Brechungsindex (ABBE)	11,38
050329	RTK - Farbtiefe	5,05
050330	RTK - Folin - Coicalteu - Index	5,35
050331	RTK - Gesamte schweflige Säure	9,90
050332	RTK - Gesamtkationen	14,78
050333	RTK -pH Wert	4,21
050334	RTK - Titrierbare Säure	7,40
050335	Önologische Beratung mit Verkostung ab 10 Minuten nach Aufwand	nach Aufwand
050336	Leitfähigkeit RTK	12,48
050338	L-Äpfelsäure (enzymatisch, automatisiert)	8,13
050339	D-Fructose (enzymatisch, automatisiert)	9,63
050400	D-Glucose (enzymatisch, automatisiert)	8,25
050401	L-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	10,48
050402	D-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	9,57
050403	Glycerin (enzymatisch, automatisiert)	7,84
050404	Citronensäure (enzymatisch, automatisiert)	9,60
050405	RTK Meso-Inosit (HPLC)	57,15
050406	HPLC Einzelparameter (Glucose, Fructose, Saccharose) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	17,97

TP	Bezeichnung	EURO
050407	UTA Diagnostik	18,38
050408	ICP-Einzelparameter	23,97
050409	Bodenuntersuchung (Grunduntersuchung)	nach Aufwand
050410	Trübungswert (NTU)	4,34
050411	Natamycin (Pymaricin) HPLC	43,85
050412	Zeugnisausfertigung und Begutachtung in englischer Sprache	nach Aufwand
050413	Schwefelige Säure, freie, photometrisch AU640	4,51
050414	Pestizidanalyse (SPME-GC/MS)	101,96
050415	Fremdsprachige Gutachtentexte	nach Aufwand
050416	Konservierungsmittel (Sorbinsäure, Salicylsäure, Benzoesäure, PHB)	102,29
050417	ELISA-Casein in Wein	58,79
050418	ELISA - Ei (Egg) Protein in Wein	58,79
050419	ELISA - Lysozym in Wein	58,79
050156	Weinsteinstabilität (Konduktometrisch)	11,46
050157	Weinsteinstabilität (Minikontaktverfahren)	22,27
050340	Ethanol (automatisiert)	8,53
050341	Gluconsäure (automatisiert.)	19,42
050342	Weinsäure (automatisiert)	8,36
050343	Essigsäure (automatisiert)	7,96
050344	Ammoniak (automatisiert.)	6,49
050345	OPA-NAC (automatisiert)	15,59
050346	Saccharose (automatisiert)	11,72
050347	Ethanal (automatisiert)	8,15
050348	Ascorbinsäure (automatisiert)	6,21
050349	Gesamtphenole (Folin, automatisiert)	13,76
050350	Antioxidative Kapazität (ABTS)	13,04
050420	Hefeverfügbare Stickstoff (OPA+NH4)--FTIR	8,49
050421	Mostgewicht (KMW)-FTIR	5,54
050422	Zuckergehalt (Glucose+Fructose)-FTIR	8,49
050423	Mostanalyse-FTIR (KMW, HvN, titr. Sre, ÄS, WS, pH)	16,64
050424	Malvidin-3,5-diglucosid (HPLC)	47,87
051301	Anthocyane (HPLC)	100,39
051302	Malvidin-3,5-diglucosid - HPLC	51,16

TP	Bezeichnung	EURO
051304	Elektrophorese (Proteine, Enzyme)	191,88
051306	Flavonoide (quant. als Catechin)	28,66
051308	Hydroxyzimtsäuren (HPLC)	63,31
051310	Oligosaccharide (GC)	104,26
051314	Redoxwert (Elektrode)	7,96
051316	Resveratrol (HPLC)	100,39
051318	Sauerstoffgehalt (Elektrode)	7,96
051320	Stickstoffverbindungen (Trauben,Most)	54,72
051322	Trockenextrakt (berechnet)	2,07
051323	Weinsteinstabilität (Minikontaktverfahren, automatisiert)	15,12
051324	Kohlensäureüberdruck (mit Fremdgasanteil) (Lasermethode)	6,23
05135/	<b>Spezialanalysen f. Essig, Fruchtsäfte, Sirup, Obstwein und Spirituosen</b>	
053052	Alkohol (GC) Essig, Fruchtsaft	57,64
053057	Extrakt (Trockenextrakt) gravimetrisch	12,23
053064	Kosturteil (einzel): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	13,24
053066	Methanol (GC): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	41,61
053101	AAS-Flamme, pro Ion	11,40
053112	Benzaldehyd (GC): Fruchtsäfte, Spirituosen	95,42
053125	D-Glucose, D-Fructose, Saccharose (enzymatisch)	26,92
053133	D, L-Milchsäure	27,56
053138	Saccharose DC	12,16
053145	Trockenextrakt (berechnet) aus TP 053118	4,14
053151	Zyanwasserstoff (kolorimetrisch nach Destillation): Fruchtsäfte, Spirituosen	65,21
053252	Abdampfrückstand	9,32
053256	Höhere Alkohole - Fuselöle (nC3+iC4+iC5, GC)	49,48
053268	Ester, flüchtige	21,54
053270	Ethylacetat (GC)	41,61
053280	Patulin (HPLC)	74,86
05400k	Gutachtenerstellung: Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	21,89
054001	Säureprofil Ionenchromatographie (WS, ÄS, ZS)	34,89
054002	Stickstoffverbindungen (Formoltitration)	46,83
054003	Rqflex Schnelltest	6,97
054004	Einzel säure Ionenchromatographie	19,45

<b>TP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EURO</b>
054005	Zuckerprofil Ionenchromatographie	32,82
054006	Kupfer Schnelltest (qualitativ)	6,57
05600/	<b>Rebsortencharakterisierung</b>	
056000	Probenaufbereitung (mechanisch)	20,26
056010	Blattvermessung ohne Probenvorbereitung	46,58
056020	Blattvermessung mit Probenvorbereitung	139,75
056030	Beerenvermessung	62,11
056040	Traubenkernvermessung	93,17
056050	IC-PCR	119,66
056060	RAPD-Analyse	199,43
056070	SSR-Analyse	280,68